

Haus der Presse Markgrafenstraße 15 10969 Berlin



Haus der Presse Markgrafenstraße 15 10969 Berlin

# VDZ Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V. BDZV Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V.

#### Stellungnahme

7UM

Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (COM(2016) 593 final v. 14.9.2016)

(Stand 28.10.2016)

Der Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V. (VDZ) ist der Dachverband der deutschen Zeitschriftenverlage. Die Mitgliedsverlage des VDZ geben insgesamt über 3000 Zeitschriftentitel in gedruckter Form und digitalen Varianten heraus und verkörpern damit rund 90 % des deutschen Zeitschriftenmarktes. Über 95 % der VDZ-Mitglieder sind kleine oder mittlere Unternehmen.

Der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. (BDZV) ist die Spitzenorganisation der Zeitungsverlage in Deutschland. Über seine elf Landesverbände sind dem BDZV mehr als 300 Tageszeitungen sowie 14 Wochenzeitungen einschließlich der zugehörigen Online-Angebote angeschlossen. Gemessen am Umsatz repräsentieren die BDZV-Mitgliedsverlage 85 % des deutschen Zeitungsmarktes

Angesichts der Bedeutung der Anerkennung von Presseverlegern als Inhaber eigener Rechte im Urheberrecht nehmen wir zunächst zu dem entsprechenden Vorschlag (Art. 2 Abs. 4, Art. 11 des o. g. Richtlinienentwurfs v. 14.9.2016<sup>1</sup> sowie der Verlegerbeteiligung (Art. 12) Stellung (sofort A). Erst im Anschluss äußern wir uns zu den Schrankenregelungen (Art. 3 ff., unter B) und zum Urhebervertragsrecht (Art. 14, unter C). Zu weiteren Themen des Entwurfs bzw. der weiteren Regelungsvorschläge und Dokumente der EU-Kommission werden wir ggf. noch gesondert Stellung beziehen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Alle im folgenden Text nicht näher spezifizierten Angaben zu Artikeln und Erwägungsgründen beziehen sich auf diesen Entwurf einer Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (COM(2016) 593 final v. 14.9.2016).

A Recht der Vervielfältigung und der öffentlichen Zugänglichmachung für Presseverleger, beschränkt auf die digitale Verwendung (Art. 11 i. V. m. Art. 2 (4), Erwägungsgründe 31 - 35)

[= "4. d) Leistungsschutzrecht für Presseverleger" It. Gliederungsvorschlag BMJV, unter VII. auch schon zu "4 e) Verlegerbeteiligung"]

#### I. Bewertung

- **1.** Mit dem Vervielfältigungsrecht und dem Recht auf öffentliche Zugänglichmachung jeweils beschränkt auf die digitale Nutzung räumt der Vorschlag den Presseverlegern nur einen Ausschnitt derjenigen Verfügungsrechte ein, die andere Werkmittler wie Tonträgerhersteller, Filmproduzenten und Rundfunkunternehmen seit Jahrzehnten problemlos innehaben.
- **2.** Damit gewährt der Vorschlag den Verlegern ein Minimum an Verfügungsrechten, das BDZV und VDZ wie auch die europäischen Presseverlegerverbände EMMA, ENPA, EPC und NME mit Nachdruck unterstützen. Es handelt sich um eine notwendige Bedingung der Möglichkeit erfolgreicher Vermarktung digitaler Presseprodukte und damit um eine notwendige Bedingung des Erhalts privat finanzierter Presse im digitalen Zeitalter.
- **3.** Dieses Rechteminimum darf allerdings im weiteren Gesetzgebungsverfahren auch nicht mehr weiter geschmälert werden.
- **4.** Stattdessen sollte Deutschland im weiteren Gesetzgebungsverfahren dazu beitragen, dass die Presseverleger wenigstens alle für vergleichbare Werkmittler üblichen Rechte (Verbreitung, Vermietung, Verleih) erhalten, und zwar im üblichen technologieneutralen Umfang unter Einschluss beliebiger technischer Formen der jeweiligen Verwertungshandlung.

Auch diese Forderung nach Einräumung der üblichen Rechte im üblichen Umfang stellen BDZV und VDZ gemeinsam mit den europäischen Presseverlegerverbänden (vgl. dazu noch unten II.).

**5.** Nur angesichts verbreiteter Missverständnisse sei zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass der Urheberrechtsrichtlinien-Entwurf Hyperlinks nicht erfasst und dies sogar explizit klarstellt (Erwgg. 33). Ebenso wenig sieht der Vorschlag einen Zahlungsanspruch für erfasste Verwertungshandlungen vor, sondern gibt den Verlegern – wie es dem Wesen des Urheber- und Werkmittlerrechtes entspricht – lediglich das Recht, darüber zu entscheiden, ob und ggf. von welchen Gegenleistungen sie die Verwertung ihrer journalistischen Produkte durch Dritte abhängig machen wollen.

### II. Forderung der deutschen und europäischen Presseverleger nach Anerkennung als Inhaber der üblichen Werkmittlerrechte

Effektiver Urheberrechtsschutz ist für die Presse als marktwirtschaftliches, staatsunabhängig finanziertes journalistisches Produkt im digitalen Umfeld unverzichtbar, in dem die Vermarktungshoheit der Presseverleger anders nicht gesichert werden kann. Dennoch sind die Presseverleger – im Gegensatz zu Rundfunkunternehmen, Musik- und Filmproduzenten – in den Katalogen der Inhaber der Rechte der Verbreitung, Vervielfältigung, öffentlichen Zugänglichmachung, Vermietung und Verleihe im einschlägigen EU-Urheberrecht nicht genannt. Was in Vor-Internetzeiten kein Problem war, weil die Verleger ohne weiteres die Vermarktungshoheit über ihre verkörperten Zeitungen und Zeitschriften hatten, ist heute gleich in mehrfacher Hinsicht nicht mehr hinnehmbar, sondern untergräbt zunehmend die Chancen der Presse, ihre journalistischen Produkte im digitalen Umfeld so zu vermarkten, dass eine freie privat finanzierte Presse auch in der Zukunft möglich bleibt.

Das eigenständige Recht der Verleger ist unverzichtbar, um die Vermarktungshoheit der Verleger über die millionenfache digitale Verwertung kleiner Ausschnitte der Presseprodukte durch digitale Plattformen zu schaffen. Dafür reichen abgetretene Autorenrechte schon deshalb nicht, weil das Autorenrecht solche kleinen Ausschnitte wegen fehlender Schöpfungshöhe vielfach gar nicht erfasst.

Auch wo größere Ausschnitte und ganze Artikel verwertet werden, ist ein Verlegerrecht notwendig. Die rechtstheoretisch möglichen abgetretenen Rechte reichen nicht. Selbst wenn exklusive Rechte eingeräumt werden, entstehen praktisch nicht zu bewältigende Nachweisprobleme bei einer unüberschaubaren Zahl von Artikeln ungezählter Autoren. Und die praktisch weit verbreiteten und unverzichtbaren einfachen Nutzungsrechte freier Autoren geben kein Recht auf Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz.

Das Urheberrecht wird ungeachtet der Gegenwehr in einigen Mitgliedsstaaten mittelbis langfristig voll harmonisiert werden. Sind die Presseverlage dann keine Rechteinhaber, werden sie – anders als Rundfunkunternehmen, Tonträgerhersteller und Filmproduzenten – völlig ohne Schutz im Urheberrecht sein. Es könnten dann sogar nationale Rechteeinräumungen wie das deutsche oder spanische Verlegerrecht untersagt werden. Das ist anachronistisch, absurd und einfach falsch.

Ohne eigenständige Rechte im EU-Urheberrecht haben die Presseverlage auch keinen eigenständigen Anspruch auf eine Beteiligung an der Reprographieabgabe. Hilfslösungen wie der vorgeschlagene Art. 12 sind besser als nichts und zu unterstützen, aber halbherzig, da sie die Beteiligung der unverändert rechtlosen Verleger von nationalen Entscheidungen abhängig machen (näher unten unter B).

Nach alldem ist es dringend angezeigt, endlich auch die Presseverleger als Inhaber jedenfalls der üblichen Werkmittlerrechte im EU-Urheberrecht anzuerkennen. Diese Forderung stellen BDZV und VDZ gemeinsam mit den europäischen Presseverlegerverbänden EMMA, ENPA, EPC und NME (weitere Informationen unter http://www.publishersright.eu/).

#### III. Schutz aller Zeitungen, Publikums- und Fachzeitschriften (Art. 2 (4))

Art. 11 (1) weist Verlegern die fraglichen Rechte für ihre "press publications" zu. Die Definition der "press publication" in Art. 2 (4) i. V. m. Erwgg. 33 schließt zu Recht alle Zeitungen und Publikums- sowie Fachzeitschriften ein, ohne Rücksicht auf Erscheinungsintervall, Erscheinungsraum, Themen und Verbreitungstechnologie.

1. Jede thematische oder sonstige inhaltliche Begrenzung, bspw. auf "news publications" oder "general interest topcis", wäre nicht akzeptabel. Solche Begrenzungen liefen auf den Ausschluss praktisch aller Publikums- und Fachzeitschriften hinaus, die zu über 95% nicht "general" sondern "special interest" sind. Es gibt keinen legitimen medien- oder urheberrechtspolitischen Grund, Teilen der periodischen Presse aufgrund ihrer in Ausübung der Pressefreiheit gewählten Themen den urheberrechtlichen Schutz zu versagen.

Eine derart inhaltlich begrenztes Recht wäre ein dem Urheberrecht völlig fernliegender Ansatz: Weder die Rechte der Urheber noch die Rechte der Filmproduzenten, Rundfunk-unternehmen oder Tonträgerhersteller hängen vom Inhalt des Werkes, des TV-Programms, des Films oder der Musik ab. Im Falle der Presse wäre eine inhaltliche Begrenzung zudem eine mit den nationalen, europarechtlichen und völkerrechtlichen Grundrechtsgarantien der Pressefreiheit unvereinbare Diskriminierung der jeweils betroffenen Presse. Denn die Freiheit des Inhalts ist der Wesenskern der Pressefreiheit.

2. In diesem Zusammenhang bleibt die Aussage in Erwägungsgrund 33 Satz 3, nach der "für wissenschaftliche oder akademische Zwecke verlegte" Periodika nicht unter die geschützten Publikationen fallen sollen, unverständlich. Es ist uns kein überzeugender Grund bekannt oder erkennbar, der es rechtfertigen würde, wissenschaftliche Periodika als einen spezifischen Ausschnitt der Fachzeitschriften nicht in den Schutz der Verlegerrechte einzubeziehen.

Deshalb sollte in Satz 3 des Erwägungsgrundes 33 das Wort "not" hinter "should" ersatzlos gestrichen werden.

#### IV. Verleger sind "publisher", nicht "service provider" (Art. 2 (4))

Zu Recht nennt Art. 11 als Inhaber der einzuräumenden Verlegerrechte "publishers of press publications" (Presseverlage) und nicht – wie in Art. 2 (4) am Ende – "service provider" (Diensteanbieter). Tatsächlich ist die Bezeichnung von Verlegern als "service provider" irreführend und sollte auch in Art. 2 (4) durch "publisher" ersetzt werden.

# V. Schutzgegenstand "press publication" "in whole or in part" (Art. 11 i. V. m. Art. 2 RiLi 2001/29EC) – Schutz von Ausschnitten unabhängig vom Werkcharakter

Als Werkmittlerrecht bedeutet das Presseverlegerrecht, dass der Verlag über die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung des ganzen wie von Teilen des Presseproduktes entscheiden kann (Verweise des Art. 11 auf Artt. 2, 3 (2) RiLi 2001/29/EG).

Richtiger Weise macht der Vorschlag den Schutz von Teilen der Pressepublikation nicht davon abhängig, dass die Teile für sich genommen urheberrechtlichen Schutz genießen. Daran ist im weiteren Gesetzgebungsverfahren festzuhalten. Alles andere wäre mit der Natur des Verlegerrechts nicht vereinbar und abzulehnen.

Wieso? Verlegerrecht und Urheberrecht stehen nebeneinander, haben aber jeweils einen etwas anderen Schutzgegenstand.

1. Das Verlegerrecht schützt die Leistung der Ermöglichung, Herstellung und Vor-Finanzierung des Presseproduktes mit dem Ziel, die Vermarktung des Produktes und nachhaltige Re-Finanzierung am Markt zu ermöglichen. Deshalb umfasst das Verlegerrecht die Verwertung von Ausschnitten der Publikation unabhängig vom Werkcharakter des verwerteten Ausschnitts, aber nur dann, wenn der Ausschnitt bei der Drittverwertung als Teil der Publikation erkennbar ist und somit die Publikation verwertet wird.

Deshalb kommt es für den Schutz von Teilen des Produktes, bspw. von Ausschnitten der Publikation darauf an, dass der Ausschnitt als Teil der Publikation erkennbar ist. Kopiert ein Dritter Texte aus einer Pressepublikation für eine eigene Verwertung, ohne dass bei dieser Verwertung die Herkunft des Textes gerade aus der fraglichen Publikation erkennbar ist, bleibt das Verlegerrecht unberührt. Das gilt auch dann, wenn große Ausschnitte oder ganze Texte kopiert werden und also das Urheberrecht des Autors fraglos eingreift.

Demgegenüber kommt es nicht darauf an, dass der erkennbar als Teil der Publikation verwertete Ausschnitt für sich genommen die sog. Schöpfungshöhe erreicht und damit für sich genommen als urheberrechtliches Werk geschützt ist. Wenn also die Verwertung eines Ausschnittes den Charakter des Ausschnittes als Teil der Publikation erkennen lässt, wie es bspw. in gängigen Ergebnissen vieler Suchmaschinen der Fall ist, greift der Schutz des Verlegerrechtes unabhängig davon, ob der Ausschnitt für sich genommen die Schöpfungshöhe erreicht und Werkcharakter hat.

2. Das Urheberrecht schützt die kreative geistige Leistung der Schaffung eines Werkes. Deshalb umfasst das Urheberrecht jede Verwertung von Ausschnitten des Werkes des Urhebers unabhängig vom weiteren Kontext, aber nur dann, wenn der Ausschnitt selbst Werkcharakter hat.

Deshalb kommt es für den urheberrechtlichen Schutz von Ausschnitten bspw. aus einem Artikel nicht darauf an, dass die Quelle der Kopie, etwa die veröffentlichende

Publikation erkennbar ist. Der Schutz gilt jedweder Drittverwertung des Werkes. So verletzt die unautorisierte Kopie eines Artikels des Autors Y ohne Erkennbarkeit der Herkunft bspw. aus der Publikation Z zwar das Urheberrecht des Autors, nicht aber das Recht des Verlegers von Z. Deshalb können freie Autoren Artikel mit einfachen Rechteeinräumungen auch in mehreren Publikationen verwerten. Die Veröffentlichung des Artikels in der Publikation Y und in der Publikation Z berührt die Rechte des Verlegers des jeweils anderen Titels nicht.

Demgegenüber ist Voraussetzung des urheberrechtlichen Schutzes eines Werkausschnittes, dass der Ausschnitt für sich genommen Schöpfungshöhe erreicht.

**3.** Selbstverständlich gelten für beide Rechte, Urheber- wie Verlegerrecht, alle allgemeinen Schranken, die insbesondere das Zitieren und anderen durch Schranken gestattete Nutzungen erlauben.

# VI. Begrenzung der Verlegerrechte auf Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung zu eng – Übliche Werkmittlerrechte erforderlich (Art. 11)

Die Anerkennung der Presseverleger als Rechteinhaber bleibt ohne überzeugenden Grund gleich in zweifacher Hinsicht hinter den Rechten zurück, die alle anderen vergleichbaren Werkmittler seit Jahrzehnten problemlos innehaben. Art. 11 (1) räumt Presseverlegern zum einen nur zwei der üblichen Rechte ein (dazu unten 1. und 2.). Zum anderen beschränkt Art. 11 diese Rechte auf digitale Verwertungshandlungen (dazu weiter unten VII.).

Presseverleger sollen laut Art. 11 nur das Vervielfältigungsrecht (Art. 2 RiLi 2001/29/EG) und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (Art. 3 (2) RiLi 2001/29/EG) erhalten.

- **1. Vermietung und Verleih** sind jedoch für die Verwertung von Pressepublikationen von ganz besonderer Bedeutung, so dass auch Presseverleger das Vermiet- und Verleihrecht aus Art. 3 RiLi 2006/115/EG benötigen.
- Art. 11 sollte deshalb um einen Verweis auf Art. 3 RiLi 2006/115/EG ergänzt werden.
- 2. Das Verbreitungsrecht aus Art. 9 der RiLi 2006/115/EG wird den Presseverlegern ebenfalls ohne überzeugenden Grund nicht eingeräumt. Es kann insbesondere auch im digitalen Umfeld zur Erfassung von "push"-Diensten eine wichtige Rolle spielen, da das Recht auf öffentliche Zugänglichmachung nur greift, wenn die Nutzer die Publikation zu beliebigen Zeitpunkten abrufen können und dieses Merkmal auf "push"-Dienste nicht zutrifft (vgl. bspw. Heerma, in Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 3. Aufl. 2009, § 17 Rn. 12).
- Art. 11 sollte deshalb auch um einen Verweis auf Art. 9 RiLi 2006/115/EG ergänzt werden.

#### VII. Schutz jeglicher Vervielfältigung und nicht nur "digitaler Nutzung" (Art. 11)

Die digitale Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung digitaler wie verkörperter Presse dürfte von Art. 11 erfasst sein. Das ist ein wichtiges Rechteminimum. Insbesondere ist natürlich die digitale Kopie der gedruckten Zeitschrift oder Zeitung und deren öffentliche Zugänglichmachung zweifelsfrei zu schützen.

Mit der Beschränkung auf digitale Nutzungen wird jedoch die körperliche Vervielfältigung des verkörperten wie des digitalen Presseproduktes nicht erfasst.

Das ist nicht nachvollziehbar. Es kommt auf die Tatsache der Vervielfältigung und nicht auf die Technologie der Vervielfältigung an. Ob das Ergebnis ein digitales oder gedrucktes Exemplar ist, ändert nichts daran, dass die Entscheidungsfreiheit über die jeweilige Herstellung grundsätzlich dem Presseverleger zugewiesen werden muss.

Wieso sollte die verkörperte Vervielfältigung digitaler Presse durch den Ausdruck auf Papier nicht zum Verlegerrecht zählen? Es handelt sich um eine weit verbreitete Verwertung digitaler Presse, die ebenso unter das Verlegerrecht fallen muss wie digitale Kopien.

Und auch die verkörperte Vervielfältigung von verkörperter Presse ist eine typische Verwertungshandlung, die jedes Presseverlegerrecht erfassen sollte.

Mit der vorgeschlagenen Begrenzung bleibt sogar ein zentraler Bestandteil der Verlegerleistung, die Herstellung der gedruckten Auflage, außerhalb des Verlegerrechts!

Die Presseverleger sind so auch nach wie vor keine Rechteinhaber im Sinne von Art. 5 (2) a) und b) RiLi 2001/29/EG und können dann nach wie vor nach EU-Urheberrecht keinen "gerechten Ausgleich" verlangen. Das ergibt keinen nachvollziehbaren Sinn. Eine angemessene Antwort auf die Reprobel-Entscheidung des EuGH, die Presseverlegern Ausgleichszahlungen wegen fehlender formaler Rechteinhaberschaft verweigert, ist die Einräumung der entsprechenden Rechtsposition. Die verkörperte Vervielfältigung von Presseartikeln aufgrund gesetzlicher Schranken betrifft die schutzwürdige Leistung der Presseverleger ebenso wie die schutzwürdige Leistung der Autoren. Den einen das Recht zu gewähren, den anderen aber zu verweigern, erscheint nicht gerechtfertigt.

Die Ersatzlösung, statt einer Rechteeinräumung für Presseverleger eine Ermächtigung an die Mitgliedsstaaten vorzuschlagen, durch Gesetze die rechtlos bleibenden Presseverleger dennoch an Ausgleichszahlungen zu beteiligen, ist besser als nichts aber halbherzig. Sie macht die Presseverleger ohne nachvollziehbaren Grund von nationalen Gesetzen abhängig.

Es sollten deshalb in Art. 11 die Worte "the digital use of" gestrichen werden, womit die Norm den Presseverlegern das übliche Vervielfältigungsrecht aus Art. 2 RiLi 2001/29/EG

einräumen würde, das die "Vervielfältigung auf jede Art und Weise und in jeder Form" erfasst. Dann wären die Presseverleger unter anderem auch Rechteinhaber im Sinne des Art. 5 (2) a) und b) RiLi 2001/29/EG und benötigten insoweit die Hilfskonstruktion des Art. 12 nicht mehr. Art. 12 behielte gleichwohl für alle Verleger ohne eigenständige Rechte, wie etwa Buchverleger, Bedeutung.

#### **B Verlegerbeteiligung (Art. 12)**

[= "4. e) Verlegerbeteiligung" It. Gliederungsvorschlag BMJV, dazu auch schon unter A V.]

- 1. Die sachgerechte urheberrechtspolitische Antwort auf die Reprobel-Entscheidung des EuGH ist jedenfalls im Bereich der periodischen Presse die Anerkennung der Presseverleger als Inhaber des Vervielfältigungsrechtes aus Art. 2 RiLi 2009/21/EG, und zwar ohne die in Art. 11 enthaltene Beschränkung auf digitale Nutzungen (dazu schon soeben unter A VII.). Deshalb sollten die Worte "the digital use of" in Art. 11 gestrichen werden.
- 2. Bleiben die Presseverleger ohne Rechte an der verkörperten Vervielfältigung, muss Art. 12 auf nationaler Ebene eine unverändert problemlose Fortführung bzw. Wiederaufnahme der Beteiligung auch der Zeitschriften- und Zeitungsverleger im Rahmen von Verwertungsgesellschaften wie etwa der VG Wort oder VG Bild/Kunst ermöglichen. Art. 12 darf dem keine Hindernisse in den Weg stellen. Das Reprobel-Urteil hat allein die Rechtsgrundlage der Verlegerbeteiligung, nicht aber den Sinn und die praktische Verfasstheit der Systeme der Verlegerbeteiligung in Frage gestellt. Wichtig ist dabei insbesondere, dass Presseverlage auch künftig nicht die Einräumung der Rechte der Autoren für alle Artikel der bei den Verwertungsgesellschaften angemeldeten Titel darlegen oder gar nachweisen müssen. Ein solcher Aufwand wäre unverhältnismäßig und unzumutbar. Er wäre vielfach überhaupt nicht und in aller Regel nicht wirtschaftlich zu leisten. Einem etwaigen Missverständnis des Art. 12 dahingehend, dass nun neue, zusätzliche Anforderungen aufgestellt würden, begegnet Erwägungsgrund 36 am Ende, indem er für künftige Regelungen zur Beteiligung der Verleger aufgrund des Art. 12 klarstellt: "whereas the burden on the publisher to substantiate his claim should not exceed what is required under the system in place."

Diese Klarstellung sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren erhalten und – falls von der Bundesregierung für nötig erachtet – verbessert werden.

#### C Schrankenregelungen

[Gliederungsvorschlag BMJV 4. a) Schrankenregelungen]

#### I. "Text- and data mining" (Art. 3)

#### 1. Gesetzliche Schranke ist für die gesamte periodische Presse der falsche Weg

BDZV und VDZ lehnen die Einführung einer gesetzlichen Schranke für das Text- und Datenschürfen ab. Es gibt keinerlei Notwendigkeit für eine solche Schranke. Uns ist kein Fall bekannt, in dem Mitgliedsverlage den Zugang zu ihren Datenbeständen zu angemessenen Bedingungen verweigert hätten. Text- und Datenschürfen ist keine bloße Verlängerung des Lesen, sondern ein neues Produkt der Digitalisierung, dessen Vermarktung den Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen als privaten Produzenten dieses Produktes zusteht. Es muss zur privatwirtschaftlichen Finanzierung der Fach- und Publikumspresse sowie des Journalismus in Zeitungen und Zeitschriften genutzt werden und nicht zu Einsparungen in öffentlichen und privaten Forschungseinrichtungen.

Das Gesagte gilt unseres Erachtens auch für Wissenschaftsverlage trotz des immer wieder erwähnten Umstandes, dass in diesem Bereich vielfach öffentlich finanzierte Forscher zu dem Artikelbestand beitragen, den die Forschung für Text- und Datenschürfen nutzen möchte. Denn auch derartige womöglich spezifische Umstände lassen sich bei der Vielfalt der unterschiedlichen Konstellationen in angemessener Weise am besten in Lizenzlösungen adressieren. Gerade in diesem Bereich haben Verlage in den vergangen Jahren vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklungen wichtige Innovationen auf den Weg gebracht, die es Wissenschaftlern, Lehrenden und Studenten ermöglichen, die Vorteile der Digitalisierung in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich zu nutzen. Als Partner der Wissenschafts- und Bildungsgemeinschaft tragen Verlage geänderten Bedürfnissen und neuen Anforderungen Rechnung und investieren in die Entwicklung und Bereitstellung neuer innovativer Formate und Dienstleistungen. Hierzu gehört auch das Text und Datenschürfen. Wissenschaftliche Verlage arbeiten in diesem Zusammenhang eng mit Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen, um diesen die Nutzung ihrer Publikationen und Datenbestände zu ermöglichen und die Plattformen, Werkzeuge und Dienstleitungen weiter zu entwickeln.

Nicht zuletzt erhöht eine Schranke und der damit verbundene Zugang zu großen Text- und Datenmenge die Gefahr für unberechtigte Vervielfältigungen. Waren Verlage auch erst später als die Musik- und Filmindustrie mit dem Problem massenhafter illegaler Vervielfältigungen im Internet konfrontiert, so haben die technologischen Entwicklungen in den vergangenen Jahren doch dazu geführt, dass auch Verlagsinhalte mittlerweile auf entsprechenden Plattformen zugänglich gemacht werden.

# 2. Jedenfalls keine Rechtfertigung einer Schranke gegenüber privat finanzierten Zeitungen und Zeitschriften

Jedenfalls für die rein privat finanzierten Zeitungen und Zeitschriften greift die Überlegung nicht, dass (öffentlich finanzierte) Forscher nur die von ihnen selbst veröffentlichen wissenschaftlichen Beiträge intensiver nutzen wollen. Es handelt sich bei den Archiven der Zeitungen und Zeitschriften um vollständig privat finanzierte Produkte, die vielfach mit erheblichen Investitionen in die Retrodigitalisierung historischer gedruckter Bestände verbunden sind.

Deshalb ist Art. 3 – wie die entsprechende französische Schranke – auf wissenschaftliche Publikationen zu beschränken.

#### 3. Vorrang angemessener Lizenzangebote dringend erforderlich

Dass Forscher ein gesetzliches Recht erhalten sollen, komplette Kopien privat finanzierter Zeitungs- und Zeitschriftenarchive fordern zu können, ließe sich allerhöchstens dort rechtfertigen, wo Presseverlage keine angemessenen Lizenzen anbieten. Art. 3 sieht aber nicht nur keinen Vorrang angemessener Lizenzangebote vor, sondern erklärt ganz im Gegenteil sogar jede vertragliche Abänderung des Gesetzesanspruchs für unwirksam. Diese Regelung ist nicht akzeptabel.

Stattdessen muss Art. 3 vorsehen, dass der Anspruch dort nicht besteht, wo Verlage angemessene Lizenzen für Text- und Datenschürfen anbieten.

Jedenfalls aber muss – wie in Art. 4 (2) zur Schranke für digitale Lehrtätigkeiten – vorgesehen werden, dass die Mitgliedsstaaten bestimmen können, dass das Verlagsangebot einer angemessenen Lizenz dem Rechtsanspruch vorgeht.

#### 4. "No exception without remuneration"

Text- und Datenschürfen ist sehr viel mehr als der bloße Lese- oder Archivzugang zu dem Bestand einer Zeitung oder Zeitschrift. Es handelt sich, wie erörtert, um ein Produkt der Digitalisierung, das privat finanzierte Zeitungen und Zeitschriften als solches nutzen können müssen. Deshalb ist eine Ausnahme, die die ohnehin nur mit großer Mühe finanzierbaren Zeitungen und Zeitschriften dazu zwingen soll, ihr Gesamtprodukt auf eigene Kosten ohne Entgelt Dritten zu deren unkontrollierbaren Verwendung zu überlassen, nicht hinnehmbar.

Wenn an einem unbedingten gesetzlichen Anspruch festgehalten wird, muss auch ein faires Entgelt gesetzlich festgeschrieben werden.

# 5. Forschungseinrichtungen viel zu weit gefasst, so dass auch kommerzielle Aktivitäten begünstigt werden können

Die äußerst schwammigen Formulierungen des Art. 2 (1) lassen viel zu viel Raum für den Missbrauch des Rechts durch funktional gewinnorientierte Forschung, die wie jede gewinnorientierte Tätigkeit ihre Vorprodukte, hier die Pressearchive, nach Marktbedingungen bezahlen muss. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es einen funktionierden Markt für kommerzielles Text- und Datenschürfen gibt und dass zahlreiche Unternehmen, etwa aus dem Pharma- oder Chemiesektor, diesen Markt nutzen, um neue, für sie wertvolle Erkenntnisse zu erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier ohne Not zu Lasten der frei finanzierten Presse eingegriffen werden sollte.

Insbesondere folgende Punkte sind zu ändern:

Es kann nicht sein, dass eine sonstige Organisation, die nur "vorrangig" forscht oder Forschung und Lehre verbindet, im Übrigen aber andere, beliebige Ziele verfolgt, privilegiert wird. Insbesondere ist so nicht ausgeschlossen, dass eine entsprechende Organisation privat finanziert wird.

Die Privilegierung ist auf "nicht gewinnorientierte" Tätigkeiten zu beschränken (Art. 2 (1) (a)).

Private-Public-Partnerships sind auszuschließen.

Es muss klargestellt werden, was unter "rechtmäßigem Zugang" im Sinne von Art. 2 (1) zu verstehen ist. Im Bereich der elektronischen Publikationen haben sich in den vergangenen Jahren zahlreiche Geschäftsmodelle etabliert, die nicht nur einen dauerhaften, sondern auch einen nur temporären Zugang zu Literatur und Daten ermöglichen (z. B. Mietmodelle). Sichergestellt werden muss in diesem Zusammenhang zumindest, dass keine ausufernde Anwendung einer entsprechenden Schranke möglich ist.

### 6. Ausschluss kommerzieller Verwendung der Ergebnisse des Text- und Datenschürfens

Es muss zweifelsfrei ausgeschlossen werden, dass die Ergebnisse des Text- und Datenschürfens kommerziell verwendet werden dürfen. Das ist im Entwurf bislang nicht erfolgt.

# 7. Sicherungen gegen illegale Verwertungen und zum Schutz der Integrität der Verlagsangebote völlig unzureichend

**a)** Es gibt eine erhebliche Zahl von Vorfällen, die belegen, dass selbst öffentliche Institutionen vielfach wenig oder keine Rücksicht auf bestehende urheberrechtliche Grenzen im Umgang mit Kopien von Pressearchiven nehmen. Deshalb ist das Konzept des bloßen

rechtlichen Verbotes anderweitiger Verwendung nicht ausreichend. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass kein Zeitungs- oder Zeitschriftenverlag sein komplettes Archiv herausgeben muss.

Darüber hinaus muss deutlicher gemacht werden, welche Maßnahmen die Verlage nach Art. 3 ergreifen dürfen. Gerade in Zeiten zunehmender illegaler Vervielfältigungen von Verlagsinhalten kommt entsprechenden Schutzmaßnahmen entscheidende Bedeutung zu.

- b) Hinzu kommt, dass die Verarbeitung großer Datenmengen, wie sie für das Text- und Datenschürfen typisch ist, erhebliche Herausforderungen für die Integrität der betroffenen Datenbanken und Netze darstellt. Deshalb muss sichergestellt werden, dass Verlage Schutzmaßnahmen ergreifen können, um zu gewährleisten, dass die Sicherheit und die Funktionalität ihrer Datenbanken sowie das Nutzererlebnis der Leser und anderen Anwender durch derartige Aktivitäten nicht eingeschränkt werden.
- c) Bei diesen (soeben b) wie auch bei den Schutzmaßnahmen gegen illegale Verwendungen (oben a) gilt, dass die Auswahl und Anwendung entsprechender Maßnahmen notwendigerweise von den spezifischen Gegebenheiten, insbesondere den Inhalten und Angeboten des jeweiligen Verlages abhängig ist, und dass der Verlag über diese Maßnahmen muss entscheiden können. Dies sollte in Art. 3 (3) durch eine Ergänzung klargestellt werden, nach der derartige Maßnahmen über das für die Erreichung dieses Ziels als notwendig Erachtete nicht hinausgehen dürfen. Ergänzend würde es sich zudem anbieten, beispielhaft entsprechende Schutzmaßnahmen, wie z. B. die Verwendung einer Anwendungsprogrammierschnittstelle (API), aufzuzählen.

#### II. Digitale Lehrtätigkeiten (Art. 4)

Die Norm ist ebenfalls nicht notwendig. Die Begrenzung auf "nur" die Schüler und Studierenden und das Personal der Schulen und Universitäten bedeutet, dass mit dieser Schranke bspw. in Deutschland Millionen Einwohner und allein mit den Hochschulen ein relevanter Anteil der Leser der Primärmärkte vieler Zeitungen und Zeitschriften abgedeckt werden kann.

Die Möglichkeit der Mitgliedsstaaten, den Vorrang angemessener Lizenzen vorzusehen (Art. 4 (2)) sollte in eine Verpflichtung abgeändert werden.

Gleiches gilt für die Möglichkeit der Mitgliedsstaaten, den Rechteinhabern "einen fairen Ausgleich" zu zahlen (Art. 4 (4)).

#### D Urhebervertragsrecht (Art. 14 UrhR-RiLi-Ent)

[Gliederungsvorschlag BMJV 4. g) Faire Vergütung (Urhebervertragsrecht)]

Die deutschen Zeitungs- und Zeitschriftenverleger lehnen Art. 14 ab. Es gibt auch auf europäischer Ebene keinerlei Notwendigkeit für eine regelmäßige, anlasslose Verpflichtung der Presseverleger zu Berichten gegenüber allen Autoren über die Verwertung, die erzielten Einnahmen und fällige Vergütungen all ihrer Artikel und Bilder. Es handelt sich um Eingriffe in die Vertragsfreiheit und die Möglichkeiten privater Pressefinanzierung, die letztlich schon wegen erheblicher Kosten die zur Finanzierung von Journalismus zur Verfügung stehenden Einnahmenanteile der Verlage reduzieren werden.

Jedenfalls für den Sektor der Zeitungen und Zeitschriften ist eine solche Pflicht auch nicht nur nicht notwendig, sondern unverhältnismäßig und damit nicht zu rechtfertigen.

Wir dürfen auf die Stellungnahmen von BDZV und VDZ zu den entsprechenden Plänen der Bundesregierung im deutschen Urheberrecht verweisen.

Es spricht Bände, dass Art. 14 (2) selbst bei einer Unverhältnismäßigkeit des Verwaltungsaufwands im Verhältnis zu den durch den Artikel oder das Bild erzielten Einnahmen eine "Anpassung" der Pflicht nur dann erlaubt, wenn die Berichtspflicht wirksam bleibt und angemessene Transparenz gewährleistet. Das heißt zwangsläufig, dass die Berichtspflicht auch dann bestehen soll, wenn der Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu den erzielten Einnahmen steht. Der Gesetzgeber ordnet also ganz bewusst auch eine unverhältnismäßige Verpflichtung der Werkmittler an.

Umso wichtiger ist es, dass – falls Art. 14 nicht in Gänze verhindert werden kann – Art. 14 (3) erhalten bleibt, der den Mitgliedsstaaten Ausnahmen von der Pflicht gestattet, wenn der fragliche Beitrag "vor dem Hintergrund des Gesamtwerks oder der Gesamtdarbietung nicht erheblich ist": Es sollte zusätzlich zumindest in den Erwägungsgründen klargestellt werden, dass es sich bei Beiträgen zu Zeitungen und Zeitschriften um solche Beiträge handelt.